



Sitzung vom

12. März 2024

Mitgeteilt den

13. März 2024

Protokoll Nr.

229/2024

Gemeinde Schiers

OP-Teilrevision

- Zonenplan 1:2500 Schiers, Gewässerraum

- Zonenplan 1:5000 Übriges Gemeindegebiet, Gewässerraum

Genehmigung der Ortsplanungsrevision

A.

Die Stimmberechtigten der Gemeinde Schiers beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 7. Juni 2019 eine Teilrevision der Ortsplanung. Im Einzelnen wurden folgende Planungsmittel verabschiedet:

- Zonenplan 1:2500 Schiers, Gewässerraum
- Zonenplan 1:5000 Übriges Gemeindegebiet, Gewässerraum

Neben diesen Planungsmitteln reichte die Gemeinde Schiers einen Planungs- und Mitwirkungsbericht (PMB) vom 17. Juli 2019 gemäss Art. 47 der eidgenössischen Raumplanungsverordnung (RPV; SR 700.1) ein.

Das Amt für Raumentwicklung (ARE) verfasste mit Datum vom 7. Juni 2018 einen Vorprüfungsbericht.

Die öffentliche Bekanntgabe des Gemeindeversammlungsbeschlusses vom 7. Juni 2019 gemäss Art. 48 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden (KRG; BR 801.100) erfolgte am 21. Juni 2019. Es gingen keine Beschwerden ein.

Mit Schreiben vom 5. August 2019 ersuchte der Gemeindevorstand Schiers um Genehmigung der Revisionsvorlage im Rahmen von Art. 49 KRG.

B.

Gegenstand der Revisionsvorlage

Gegenstand der von der Gemeinde Schiers am 7. Juni 2019 beschlossenen Zonenpläne bildet die Ausscheidung von Gewässerraumzonen. Die Gemeinde kommt damit einem Auftrag der eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung nach, laut welchem der Raumbedarf der oberirdischen Gewässer festgelegt werden muss, der für die Gewährleistung der natürlichen Funktionen der Gewässer, für den Schutz vor Hochwasser und für die Gewässernutzung erforderlich ist (vgl. Art. 36a des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer [GSchG]; SR 814.20). In Anwendung von Art. 41a und Art. 41b der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201) sowie der in der GSchV enthaltenden Übergangsbestimmungen zur Änderung des GSchG vom 4. Mai 2011 hat die Gemeinde Schiers die Festlegung der Gewässerräume entsprechend der gängigen kantonalen Praxis mittels die Grundnutzungszonen überlagernde Schutzzonen nach Art. 37a KRG vorgenommen.

C.

Übereinstimmung mit der Richtplanung

Gemäss Art. 26 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG; SR 700) obliegt der kantonalen Genehmigungsbehörde unter anderem die Prüfung der Übereinstimmung der Nutzungspläne mit der Richtplanung. Es ist somit zu beurteilen, ob die vorliegend zu genehmigende Teilrevision der Ortsplanung mit dem kantonalen Richtplan (KRIP) sowie mit dem regionalen Richtplan (RRIP) Prättigau / Davos übereinstimmt.

Die Anpassung des Kapitels 3.9 Oberflächengewässer und Fischerei des KRIP wurde mit Regierungsbeschluss vom 27. August 2019 (Prot. Nr. 631/2019) verabschiedet und für die Behörden des Kantons Graubünden als verbindlich erklärt. Die

Genehmigung dieser Anpassung des KRIP erfolgte am 21. Juli 2020 durch das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation.

Die vorliegende Nutzungsplanungsvorlage der Gemeinde Schiers entspricht grundsätzlich den im KRIP festgehaltenen Festlegungen und Vorgaben.

Im RRIP Prättigau / Davos ist die Thematik Festlegung der Gewässerräume nicht behandelt. Es existieren diesbezüglich daher im genannten RRIP auch keine speziell zu beachtenden Inhalte und Vorgaben.

Zusammenfassend kann somit festgehalten werden, dass die vorliegende Ortsplanungsrevision sowohl mit den Vorgaben des KRIP als auch mit den Inhalten des RRIP im Grundsatz übereinstimmt und sich somit unter dem Aspekt der Richtplankonformität als genehmigungsfähig erweist.

D.

Zonenplan 1:2500 Schiers, Gewässerraum und Zonenplan 1:5000 Übriges Gemeindegebiet, Gewässerraum

1. Ablauf des Verfahrens

Im Rahmen des Vorprüfungsberichts vom 7. Juni 2018 wurde die Gemeinde darauf hingewiesen, dass die anvisierte Gewässerraumausscheidung für einige Gewässer beziehungsweise Gewässerabschnitte aus Sicht der kantonalen Fachstellen einer Überarbeitung bedürfe. Die Gemeinde konnte die kantonalen Vorbehalte in ihrer am 7. Juni 2019 beschlossenen Planung nicht in allen Punkten entkräften.

Am 16. November 2020 eröffnete das ARE ein Anhörungsverfahren und übermittelte der Gemeinde, in welchen Punkten respektive an welchen Orten die ausgeschiedenen Gewässerraumzonen voraussichtlich nicht vorbehaltlos genehmigt werden können.

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens äusserte sich die Gemeinde mit Schreiben vom 18. Februar 2021 erstmals zu den verbleibenden Vorbehalten des Kantons. Am 8. Oktober 2021 wurde ein Augenschein an den betreffenden Orten durchgeführt. Daran nahmen Vertretende der Gemeinde Schiers, des Amts für Natur und Umwelt (ANU), des Amts für Wald und Naturgefahren (AWN) sowie des ARE teil. In der Folge liess sich die Gemeinde mit Schreiben vom 1. März 2022 ein zweites Mal vernehmen.

Auf die im Rahmen der Anhörung eingegangenen Stellungnahmen der Gemeinde ist nachfolgend im gegebenen Zusammenhang einzugehen.

2. Beurteilungsgrundlagen

Wie bereits ausgeführt, ergeben sich die Vorgaben zur Gewässerrauaausscheidung bereits aus dem Bundesrecht (GSchG und GSchV). Die Modalitäten der Ausscheidung der Gewässerraumzonen im Kanton Graubünden gehen aus dem entsprechenden Leitfaden des ANU (Leitfaden Gewässerrauaausscheidung Graubünden vom 20. August 2018 [fortan: Leitfaden ANU]; abrufbar unter: www.anu.gr.ch >Themen > Oberflächengewässer > Gewässerraum) hervor. Demnach hat die Gewässerrauaausscheidung grundsätzlich in fünf Schritten zu erfolgen:

1. Schritt: Vorab ist zu prüfen, ob ein Erfordernis für eine Gewässerrauaausscheidung vorliegt.
2. Schritt: Für Fliessgewässer sind weitere Abschnitte zu bilden, wobei sowohl morphologische als auch planerische Aspekte zu berücksichtigen sind.
3. Schritt: Anschliessend ist die natürliche Gerinnesohlenbreite anhand verschiedener Methoden zu ermitteln und zu plausibilisieren.
4. Schritt: Anhand der natürlichen Gerinnesohlenbreite kann sodann gemäss den Vorgaben von Art. 41a GSchV der Gewässerraum berechnet und zentrisch ab Gewässerachse abgetragen werden. Dabei ist zwischen Gebieten mit schützenswerten Biotopen (Art. 41a Abs. 1 GSchV) und übrigen Gebieten zu unterscheiden. Bei Gebieten mit schützenswerten Biotopen sind grössere Gewässerräume festzulegen als in den übrigen Gebieten.
5. Schritt: Schliesslich ist über allfällige Anpassungen des berechneten Gewässerraums im Zusammenhang mit überwiegenden Interessen des Natur- und

Landschaftsschutzes zu befinden. Insbesondere im Bereich von inventarisierten Auengebieten von nationaler, regionaler oder lokaler Bedeutung ist der Gewässerraum in der Regel auf den kompletten Auenperimeter zu erhöhen.

Die nachfolgende Beurteilung der von der Gemeinde Schiers ausgeschiedenen Gewässerraumzonen orientiert sich an den vorgenannten Schritten.

3. Schraubach

3.1. Ausscheidung des Gewässerraums

Gemäss Leitfaden ANU muss im Sinne einer Mindestanforderung für all diejenigen Gewässer ein Gewässerraum festgelegt werden, welche in der Landeskarte 1:25 000 (LK 1:25 000) dargestellt sind. Für kleinere Gewässer sind ebenfalls Gewässerraumzonen auszuscheiden, soweit dies überwiegende Interessen wie der Hochwasserschutz oder Nutzungskonflikte (beispielsweise mit der Landwirtschaft, mit Bauzonen oder mit touristischen Nutzungen) erforderlich machen (vgl. Art. 41a Abs. 5 sowie Art. 41b Abs. 4 GSchV).

Für den Schraubach hat die Gemeinde Schiers vorliegend lediglich in dessen unterem Bereich vom Kieswerk bis zur Einmündung in die Landquart eine Gewässerraumzone ausgeschieden. Zumindest ab Zusammenfluss mit dem Salginatobel bis zum Kieswerkareal bestehen indes potentielle Nutzungskonflikte mit dem Kiesabbau, mit einer Waldstrasse sowie mit Holzlagerplätzen. Unter Berücksichtigung der vorgenannten Grundsätze ist daher der Gewässerraum für den Schraubach mindestens ab Einmündung des Salginatobels bachabwärts über die gesamte Länge bis zur Einmündung in die Landquart festzulegen, soweit die Gemeinde Schiers dies im Rahmen der am 7. Juni 2019 beschlossenen Zonenpläne Gewässerraum noch nicht getan hat. Dabei müssen auch die in der Zwischenzeit neu kartierten und nachgeführten Perimeter der Auengebiete des Schraubachs mitberücksichtigt werden.

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens beantragt die Gemeinde diesbezüglich die Genehmigung der Pläne in der von ihr verabschiedeten Form. Zur Begründung macht sie im Wesentlichen geltend, dass im Abschnitt des Schraubachs oberhalb des Kieswerkareals keine Nutzungskonflikte erkennbar seien, welche die Ausscheidung eines

Gewässerraums rechtfertigen würden. Das Kieswerk habe im Rahmen der Erneuerung der Konzession respektive der Betriebsbewilligung die erforderlichen Nachweise beigebracht. Die Waldstrasse wie auch die Lagermöglichkeiten für Brennholz seien standortgebunden und lägen mehrheitlich im Waldareal, sodass hier kein Nutzungskonflikt bestehe. Dies folge auch aus den vergleichbaren Gegebenheiten entlang der Bäche Beverin in Spinass und Ragnà da Ferrera oberhalb von Ausserferrera. Ab dem Abschnitt 1.4 weise der Schraubach zudem ein sehr breites Bachbett auf, welches auch bei höheren Wasserständen ausreichend Raum für das Gewässer im Hinblick auf die Sicherstellung der Gewässerfunktionen gewährleiste. Der bestehende Lagerplatz auf der Höhe des Gebiets Bruch (vgl. Koordinaten 2 772 307 / 1 205 130) liege zudem so weit über dem Bachbett respektive der Gerinnesohle, dass auch bei Hochwasser eine Naturgefährdung grundsätzlich ausgeschlossen werden könne. Zudem handle es sich um eine standortgebundene Nutzung ohne weitere Einwirkung auf das Gewässer. Zusammenfassend ergebe sich, dass die Festlegung eines Gewässerraums aufgrund nicht vorhandener Nutzungskonflikte nicht erforderlich sei. Sollte im betroffenen Abschnitt des Schraubachs ein Vorhaben in der Nähe des Gewässers geplant werden, könne die Gewässerraumausscheidung im Einzelfall beurteilt werden.

Der Argumentation der Gemeinde kann nicht gefolgt werden. Die Gemeinde bringt keine neuen Fakten vor, welche einen Verzicht auf die Ausscheidung einer Gewässerraumzone für den zur Debatte stehenden Abschnitt des Schraubachs rechtfertigen. Die erwähnten Lagermöglichkeiten für Brennholz sowie die genannte Waldstrasse tangieren den Gewässerraum des Schraubachs. Dadurch ist per se ein Nutzungskonflikt gegeben. Ob es sich dabei um standortgebundene Anlagen handelt oder nicht, ist für die Frage, ob für den fraglichen Abschnitt des Schraubachs eine Gewässerraumzone ausgeschieden werden muss, unbeachtlich. Weiter hat die Gemeinde auf die Ausscheidung des Gewässerraumes ab Abschnitt 1.4 des Schraubachs bachaufwärts auch darum verzichtet, weil sie davon ausgeht, dass es sich nicht um eine Au sondern um das Bachbett handelt. Der Gemeinde ist diesbezüglich entgegenzuhalten, dass das Bachbett des Schraubachs ein zentraler Bestandteil der Au bildet. Diese füllt vorliegend nahezu den gesamten Talboden aus. Entsprechend

müssen die inventarisierten Auengebiete bei der zukünftigen Ausscheidung der Gewässerraumzone zwischen dem Gebiet, wo das Salginatobel in den Schraubach einmündet, bis und mit der Kiesaufbereitungszone mitberücksichtigt werden.

Im Ergebnis ist somit der Gewässerraum für den Abschnitt des Schraubachs ab Einmündung des Salginatobels bis zum Kieswerkareal mittels Ausscheidung einer Gewässerraumzone festzulegen. Die Genehmigung des Zonenplans 1:2500 Schiers, Gewässerraum sowie des Zonenplans 1:5000 Übriges Gemeindegebiet, Gewässerraum wird mit einer entsprechenden Anweisung an die Gemeinde verbunden.

3.2. Bestimmung der natürlichen Gerinnesohlenbreite

Schraubach Abschnitt 1.4

Gemäss Art. 41a GSchV ist die natürliche Gerinnesohlenbreite als Grundlage für die Ausscheidung der Gewässerraumzone heranzuziehen.

Für den Schraubach wurde in Abschnitt 1.4 die natürliche Gerinnesohlenbreite von der Gemeinde nicht korrekt berechnet. So sind im oberen Bereich des Bachs genügend natürliche Vergleichsstrecken vorhanden, welche darauf hindeuten, dass der genannte Wildbach den ganzen Talboden beansprucht und bei wiederkehrenden Hochwasserereignissen auch umlagert. Es handelt sich hierbei also um eine klassische Schluchtstrecke im Sinne von Art. 41a Abs. 4 lit. b. GSchV. Davon ausgehend ergibt sich für den Schraubach – je nach Abschnitt – eine Gewässerraumbreite von rund 80 m bis rund 140 m. Die natürliche Gerinnesohlenbreite für den Schraubach wird somit gestützt auf Art. 41a Abs. 4 lit. b. GSchV neu zu berechnen respektive anzupassen sein. Basierend darauf ist in der Folge der Gewässerraum des Schraubachs für den Abschnitt 1.4 sowie zusätzlich für den Bachabschnitt bis zumindest zur Einmündung des Salginatobels mittels der Ausscheidung einer adäquaten Gewässerraumzone festzulegen. Dabei sind insbesondere auch die neu kartierten und nachgeführten Perimeter der Auengebiete zu berücksichtigen (vgl. Ziffer 3.1).

Diesbezüglich hat die Gemeinde mit Schreiben vom 1. März 2022 in Aussicht gestellt, dass sie den Abschnitt 1.4 des Schraubachs einer nochmaligen Beurteilung unterziehen werde und hierbei die geforderte Neuberechnung der Gerinnesohlen-

breite vornehme. Demzufolge erklärt sie sich damit einverstanden, dass die Gewässerraumzone im besagten Abschnitt des Schraubachs von der Genehmigung ausgenommen und zur Überarbeitung zurückgewiesen wird. Ferner weist sie darauf hin, dass die bestehende Nutzung des Schraubachs für Kiesabbau und -aufbereitung weiterhin gewährleistet bleiben müsse. Hierzu habe die Logbau AG im Zuge der Erneuerung der Kiesentnahmebewilligung aus dem Schraubach fundierte und umfassende Abklärungen vorgenommen und ein Abbaukonzept vorgelegt. Allfällige Konflikte mit dem Gewässer in Abschnitt 1.4 des Schraubachs, welche durch den Kiesbetrieb verursacht werden könnten, seien aufgezeigt worden und dem Kanton daher bekannt.

Betreffend Kiesgewinnung- und -aufbereitung kann die Gemeinde auf Art. 36a Abs. 1 lit. c. GSchG verwiesen werden. Demnach haben die Kantone den Raumbedarf für die oberirdischen Gewässer unter anderem auch darum festzulegen, damit die Gewässernutzung sichergestellt werden kann. Die angesprochene Kiesgewinnung des Schraubachs steht daher im Grundsatz nicht im Widerspruch mit der Festlegung des Gewässerraums. Im Übrigen kann festgehalten werden, dass die bestehende Nutzung durch die einfache Besitzstandsgarantie gewährleistet ist (vgl. Art. 41c Abs. 2 GSchV).

Basierend auf die vorstehenden Ausführungen wird die im Zonenplan 1:2500 Schiers, Gewässerraum für den Abschnitt 1.4 des Schraubachs ausgeschiedene Gewässerraumzone von der Genehmigung ausgenommen und zur Überarbeitung an die Gemeinde zurückgewiesen.

3.3. Anpassungen des Gewässerraums

3.3.1. Gefahrenkarte Prozess Wasser (Überflutung und Erosion)

Schraubach Abschnitt 1.3 (Parzellen Nrn. 2324 und 152)

Gemäss Art. 36a Abs. 1 GSchG muss der Gewässerraum den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer beinhalten, der für die Gewährleistung ihrer natürlichen Funktionen, für den Hochwasserschutz sowie für die Gewässernutzung erforderlich ist. Gemäss Leitfaden ANU ist der Hochwasserschutz erfüllt, wenn der Gewässerraum die aus dem Prozess Wasser (Überflutung und Erosion) sich ergebende Gefahrenzone 1 gemäss Plan der Gefahrenkommission des AWN umfasst.

Gemäss Plan der Gefahrenkommission 1:2000 Dorf vom 3. März 2022 sind Teilflächen der am Schraubach gelegenen Parzellen Nrn. 2324 und 152 neu einer grossen Wassergefährdung infolge Erosion ausgesetzt. Die entsprechenden Grundstücksteile hat die Gemeinde keiner Gewässerraumzone zugewiesen. Daher wird die Gewässerraumzone im genannten Abschnitt des Schraubachs entsprechend der Gefährdungsbeurteilung des AWN (roter Gefahrenbereich) zu ergänzen sein. Die von der Gemeinde vorgenommene Abstimmung der Gewässerraumzone auf die aus dem Jahre 2002 stammende Gefahrenzonenausscheidung (vgl. PMB, Anhang A, Ziffer 16, S. 18) greift demnach zu kurz.

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens hat die Gemeinde mit Schreiben vom 18. Februar 2021 mitgeteilt, dass sie mit der Festlegung des Gewässerraums in Abstimmung mit der vorhandenen grossen Wassergefährdung innerhalb des betroffenen Teilabschnitts 1.3 des Schraubachs einverstanden sei.

Dementsprechend wird die Genehmigung des Zonenplans 1:2500 Schiers, Gewässerraum mit der Anweisung verbunden, die Gewässerraumzone in Abstimmung mit dem aktuellen Plan der Gefahrenkommission zu erweitern.

3.3.2. Laterale Verschiebung

Schraubach Abschnitt 1.3

Die Ausscheidung der Gewässerraumzone für den Abschnitt 1.3 des Schraubachs hat die Gemeinde Schiers mit einer lateralen Verschiebung auf die orographisch linke Seite des Gewässers vorgenommen.

Im Vorprüfungsbericht vom 7. Juni 2018 wurde die Gemeinde darauf hingewiesen, dass eine laterale Verschiebung der Gewässerraumzone im betroffenen Abschnitt grundsätzlich möglich ist. Die Verschiebung ab Böschungsunterkante dürfe jedoch maximal einen Streifen von 15 m umfassen und zudem müsse eine geeignete Abstimmung mit der Abgrenzung zum Abschnitt 1.2 gefunden werden.

Die Gemeinde hat darauf verzichtet, diese Anpassungen vorzunehmen und hat den Zonenplan 1:2500 Schiers, Gewässerraum am 7. Juni 2019 im Vergleich zur Vorprüfungsvorlage in unveränderter Weise beschlossen. Sie begründet dies damit, dass es sich bei den Flächen auf der orographisch rechten Seite des Schraubachs um eine

dicht überbaute und stark genutzte Fläche handle und ein Konflikt mit der Wohn- und Gewerbezone 2 auf der Parzelle Nr. 2324 vorhanden sei (vgl. PMB, Anhang A, Ziffer 22, S. 20).

In Nachachtung der bundesgerichtlichen Rechtsprechung können die betroffenen Flächen der Parzelle Nr. 2324 indes nicht zum dicht überbauten Gebiet im Sinne von Art. 41a Abs. 4 lit. a. GSchG gezählt werden, sodass eine laterale Verschiebung über den aus topographischen Gründen maximal möglichen Streifen von 15 m nicht in Frage kommen kann.

Im Schreiben vom 18. Februar 2021 stellt die Gemeinde diesbezüglich fest, dass im betroffenen Gebiet ohnehin eine Anpassung der Gewässerraumzone aufgrund der aktualisierten Gefahrenkarte erforderlich werde (vgl. dazu Ziffer 3.3.1). Die vorgesehene laterale Verschiebung werde daher im oberen Bereich von Abschnitt 1.3 des Schraubachs ohnehin hinfällig und könne im unteren Bereich auf 15 m reduziert werden. Die Gemeinde erklärt sich somit mit einer entsprechenden Rückweisung der Gewässerraumzone zur Überarbeitung einverstanden.

Im Ergebnis wird daher die im Zonenplan 1:2500 Schiers, Gewässerraum ausgeschiedene Gewässerraumzone, soweit der Abschnitt 1.3 des Schraubachs betroffen ist, aufgrund der notwendigen Anpassung der lateralen Verschiebung sowie aufgrund der bei der Festlegung der Gewässerräume notwendig werdenden Berücksichtigung des Prozesses Wasser (Überflutung und Erosion) von der Genehmigung ausgenommen und zur Überarbeitung an die Gemeinde zurückgewiesen.

Schraubach Abschnitt 1.4

Gemäss Leitfaden ANU ist bei einseitigen naturräumlichen Einschränkungen des Gewässers eine laterale Verschiebung des Gewässerraums zu prüfen. Naturräumliche Einschränkungen können beispielsweise Steilböschungen oder Felswände sein. Bei der lateralen Verschiebung ist zu berücksichtigen, dass an Steilböschungen Seitenerosionsprozesse stattfinden können und entsprechend einen Gewässerraum erfordern (vgl. Leitfaden ANU, Ziffer 4.6.1, S. 22).

Vorliegend ergibt sich in Bezug auf den Abschnitt 1.4 des Schraubachs im Bereich der rechtskräftigen Kiesaufbereitungszone die vorbeschriebene Notwendigkeit der lateralen Verschiebung des Gewässerraums aus topografischen Gründen auf die orographisch rechte Seite. Basierend auf die hier existierende natürliche Gerinnesohlenbreite von 28 m kann der Gewässerraumzonenstreifen auf der orographisch linken Seite des Schraubachs ab der dort existierenden Böschungsunterkante eine Breite von maximal 15 m umfassen. Diese laterale Verschiebung bildet indes nicht Inhalt des Zonenplans 1:2500 Schiers, Gewässerraum vom 7. Juni 2019.

Die Gemeinde begründet dieses Manko damit, dass der Gewässerraum auf die Gefahrenzone abgestimmt worden sei. Eine weitergehende Anpassung sei nicht erfolgt, da es sich um einen wenig beeinträchtigten Abschnitt des Schraubachs handle und der Gewässerraum den Grossteil des Talbodens bis zum Weg einnehme (vgl. PMB, Anhang A, Ziffer 16, S. 18 und Ziffer 23, S. 21). Die Gemeinde geht zudem davon aus, dass die bestehenden und bewilligten Vorhaben in der Kiesaufbereitungszone weiterhin wie bis anhin betrieben werden können.

Die von der Gemeinde vorgebrachte Begründung erweist sich als unbehilflich. Wie ausgeführt, ist die laterale Verschiebung des Gewässerraums aufgrund der vorherrschenden Topographie – mit den auf der orographisch linken Seite des Schraubachs vorhandenen steilen Uferböschungen – nötig.

Mit Schreiben vom 18. Februar 2021 hat die Gemeinde diesbezüglich festgehalten, dass sie eine topographisch begründete laterale Verschiebung als prüfenswert erachte. In diesem Zusammenhang müssten jedoch ebenfalls die Abklärungen zur Erneuerung der Kiesentnahmebewilligung berücksichtigt werden.

Zusammenfassend ergibt sich, dass die Gemeinde den Gewässerraum des Abschnitts 1.4 des Schraubachs überarbeiten muss. Die diesbezüglich Rückweisung des Zonenplans 1:2500 Schiers, Gewässerraum vom 7. Juni 2019 ergibt sich bereits aufgrund der fehlerhaften Bestimmung der natürlichen Gerinnesohlenbreite (vgl. Ziffer 3.2). Betreffend die zukünftige Kiesgewinnung und -aufbereitung kann die Gemeinde ebenfalls auf die Ausführungen unter Ziffer 3.2 verwiesen werden.

4. Landquart

4.1. Anpassungen des Gewässerraums

4.1.1. Laterale Verschiebung

Landquart Abschnitt 1.1

Im Grenzgebiet der Gemeinden Grüşch und Schiers befindet sich die Landquartau A-2621 Partschils von regionaler Bedeutung. Für die Gewässerraumausscheidung hat die Gemeinde hier den Flussabschnitt 1.1 der Landquart definiert. Aufgrund der vorherrschenden topographischen Verhältnisse ergibt sich – unter Berücksichtigung der Grundsätze des Leitfadens ANU – ab Ende dieses Auengebiets flussaufwärts auf rund 370 m Länge die Notwendigkeit einer lateralen Verschiebung des Gewässerraums auf die orographisch rechte Seite der Landquart. Hiervon ist ein Streifen mit einer Breite von rund 10 m betroffen. Diese laterale Verschiebung des Gewässerraums wurde von der Gemeinde nicht vorgenommen.

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens begründet die Gemeinde den Verzicht auf die laterale Verschiebung des Gewässerraums mit einer Abwägung der gegenläufigen Interessen der Landwirtschaft auf der einen Seite und der durch die Topographie bedingte Gewässerraumfestlegung auf der anderen Seite. Heute erachte die Gemeinde eine laterale Verschiebung des Gewässerraums jedoch als prüfenswert, soweit sich dies aus topographischen Gründen aufdränge. Indes geht die Gemeinde davon aus, dass die von der zusätzlichen Gewässerraumzonenausscheidung betroffenen Bewirtschafter der landwirtschaftlich genutzten Parzellen von Ausnahmen der innerhalb der genannten Zonen geltenden landwirtschaftlichen Bewirtschaftungseinschränkungen im Sinne von Art. 41c Abs. 4^{bis} GSchV Gebrauch machen können und ihnen solche Erleichterungen auch in Aussicht gestellt werden müssen (vgl. Schreiben Gemeinde Schiers vom 18. Februar 2021). In der Zwischenzeit hat die Gemeinde beim dafür zuständigen Amt für Landwirtschaft und Geoinformation (ALG) eine Voranfrage bezüglich der diesbezüglich zu erteilende Ausnahmegewilligung gestellt. In der Folge hat das ALG der Gemeinde mitgeteilt, dass es sich infolge des Fehlens von konzeptionellen Grundlagen diesbezüglich gegenwärtig nicht äussern könne. Aufgrund dieses Abklärungsergebnisses hält die Gemeinde fest, dass somit schlimmstenfalls mit einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Nutzung gerechnet werden müsse. Weiter ist die Gemeinde der Ansicht, dass für eine solche Einschränkung kein öffentliches Interesse bestehe. Wie sich anlässlich der Begehung vom

8. Oktober 2021 ergeben habe, sei weder aus ökologischen noch aus Gründen des Hochwasserschutzes die ins Auge gefasst laterale Verschiebung der Gewässerraumzone notwendig. So bestünden aufgrund der örtlichen Verhältnisse im Falle eines Hochwassers bereits ausreichende Interventionsflächen, welche zudem im Einklang mit den Vorgaben des Gesetzes über den Wasserbau im Kanton Graubünden (KWBG; BR 807.700) stünden. Der erforderliche Interventionsstreifen werde zudem mittels Festlegung einer Baulinie im Rahmen des Arealplans rechtlich sichergestellt. Entsprechend beantragt die Gemeinde, von der Rückweisung der Gewässerraumzone für den Abschnitt 1.1 der Landquart abzusehen und die ausgeschiedene Gewässerraumzone für diesen Abschnitt wie von der Gemeinde am 7. Juni 2019 beschlossen zu genehmigen (vgl. Schreiben Gemeinde Schiers vom 1. März 2022).

Die Argumentation der Gemeinde Schiers gemäss ihrem Schreiben vom 1. März 2022 kann nicht in allen Teilen nachvollzogen werden. Bei der zur Debatte stehenden Gewässerraumfestlegung des Abschnitts 1.1 der Landquart geht es um den Bereich der Parzellen Nrn. 778, 780, 782, 783, 785 bis 787 sowie 1351 und 2393. Eine Arealplanung im betroffenen landwirtschaftlich genutzten Gebiet ist der Regierung nicht bekannt. Zudem ist die Aussage der Gemeinde unklar, wonach aus Sicht des Kantons die Gewässerraumzone um rund 2,5 m zu verbreitern sei. Auch im Übrigen erweisen sich die Vorbringen der Gemeinde als unbehelflich. Stattdessen ist festzustellen, dass das öffentliche Interesse an der lateralen Verschiebung respektive an der Verbreiterung des Gewässerraums auf der orographisch rechten Seite der Landquart das private Interesse an einer möglichst uneingeschränkten landwirtschaftlichen Bewirtschaftung der betroffenen Flächen überwiegt. Vor dem Hintergrund der genannten gewässerschutzrechtlichen Vorgaben sind die beschlossenen Gewässerraumzonen für den genannten Abschnitt der Landquart anzupassen.

Demzufolge wird die ausgeschiedene Gewässerraumzone für den besagten Abschnitt 1.1 der Landquart von der Genehmigung ausgenommen und zur Überarbeitung an die Gemeinde zurückgewiesen.

Landquart Abschnitt 4

Auch auf den ersten 100 m des Gewässerabschnitts 4 im Bereich der Parzellen Nrn. 872, 876, 877 und 881 besteht aus topografischen Gründen die Notwendigkeit

einer lateralen Verschiebung des Gewässerraums respektive der dafür ausgeschiedenen Gewässerraumzone auf die orographisch rechte Seite der Landquart. Auch hier handelt es sich um einen Streifen mit einer Breite von rund 10 m. Der von der Gemeinde beschlossene Zonenplan 1:2500 Schiers, Gewässerraum beinhaltet die vorerwähnte laterale Verschiebung nicht.

Im Rahmen des durchgeführten Anhörungsverfahrens hat die Gemeinde mitgeteilt, dass sie eine laterale Verschiebung der betreffenden Gewässerraumzone aus topographischen Gründen als prüfenswert erachte. Demzufolge stimmt sie einer entsprechenden Rückweisung durch die Regierung zu. Demzufolge nimmt die Regierung die ausgeschiedene Gewässerraumzone für den betroffenen Abschnitt 4 der Landquart von der Genehmigung aus und weist diese zur Überarbeitung an die Gemeinde zurück.

4.1.2. Anpassung aufgrund topographischer Verhältnisse

Landquart Abschnitt 2.1

Im Abschnitt 2.1 der Landquart nordöstlich des Sagenstegs auf der orographisch rechten Seite hat die Gemeinde eine Verkleinerung der Gewässerraumzone beschlossen. Diese Verminderung der Gewässerraumbreite begründet die Gemeinde damit, dass an der betroffenen Stelle eine Schluchtsituation vorliege.

Wie bereits im Vorprüfungsbericht vom 7. Juni 2018 ausgeführt, handelt es sich beim besagten Abschnitt von lediglich 70 m nicht um eine Schluchtstrecke im Sinne von Art. 41a Abs. 4 lit. b Ziffer 2 GSchV. Zur entsprechenden Bestimmung hält das Bundesamt für Umwelt in seinem Bericht zur Änderung der GSchV vom 22. März 2017 nämlich fest, dass es sich dabei um Gewässerabschnitte mit keinem oder schmalem Talboden handeln muss, wobei der Talboden durch das Gewässer weitgehend ausgefüllt wird und die Begrenzung beidseits aus steilen Hängen oder Wänden besteht. Auf Grund dieser engen topographischen Verhältnisse sind diese Abschnitte in der Regel natürlicherweise weitgehend frei von Bauten und Anlagen sowie von landwirtschaftlicher Nutzung (vgl. BAFU, Bericht zur Änderung GSchV vom 22. März 2017, S. 3). Mit einem Höhenunterschied von lediglich 9 m und einem Uferbereich von

10 m bis zur Strasse kann vorliegend nicht von steilen Hängen oder Wänden gesprochen werden. Demzufolge fällt eine Verminderung der Gewässerraumbreite nach Art. 41a Abs. 4 lit. b Ziffer 2 GSchV ausser Betracht.

Mit Schreiben vom 18. Februar 2021 teilt die Gemeinde mit, dass sie mit einer Erweiterung der Gewässerraumzone im betroffenen Bereich über den Wuhrweg hinaus nicht einverstanden sei und diesbezüglich die Genehmigung des Zonenplans Schiers, Gewässerraum 1:2500, wie er von der Gemeinde am 7. Juni 2019 beschlossen worden ist, beantrage. Zur Begründung führt sie aus, dass nach ihrer Ansicht das Engnis oberhalb der Landquartbrücke die Anforderungen an Art. 41a Abs. 4 lit. b GSchV durchaus zu erfüllen vermöge. Die Landquart fülle im anstehenden Felsen den Talboden aus, und die Hänge hinauf zur Löslistrasse und zum Rosabärg liessen keine landwirtschaftliche Bewirtschaftung zu.

Der Argumentation der Gemeinde kann nicht gefolgt werden. Wie der am 8. Oktober 2021 durchgeführte Augenschein gezeigt hat, handelt es sich beim besagten Gewässerabschnitt der Landquart klarerweise nicht um eine Schluchtstrecke im Sinne von Art. 41a Abs. 4 lit. b GSchV. Ferner bringt die Gemeinde keine neuen Fakten vor, aufgrund welcher sich eine Verminderung des Gewässerraums rechtfertigen würde. Demnach ist im betreffenden Bereich ein ordentlicher Gewässerraum ohne Verminderung festzulegen.

Zusammenfassend kommt die Regierung zum Schluss, dass die im Zonenplan Schiers, Gewässerraum 1:2500 vom 7. Juni 2019 ausgeschiedene Gewässerraumzone betreffend den vorerwähnten Flussabschnitt 2.1 der Landquart von der Genehmigung ausgenommen und zur Überarbeitung an die Gemeinde zurückgewiesen werden muss. Dies hat zur Folge, dass für den von der Rückweisung betroffenen Abschnitt der Landquart in Bezug auf die Gewässerschutzzonenausscheidung nach wie vor der Zonenplan 1:2000 Ausser dem Sagensteg vom 29. November 2013 rechtskräftig bleibt.

4.1.3. Anpassungen aufgrund von Natur- und Landschaftsschutz

Landquart Abschnitt 2.2

Im Zusammenhang mit der kürzlich erfolgten Nachführung der Naturschutzinventare sind die Auengebiete neu kartiert worden. Für die im Bereich der Schraubacheinmündung existierende Landquartae A-1703 Blättleräuli von regionaler Bedeutung liegt auf Grundlage dieser aktualisierten Kartierung ein neuer Perimeter vor, welcher für die Ausscheidung der Gewässerraumzone heranzuziehen ist. Dieser überarbeitete Perimeter der Aue A-1703 blieb bei der vorliegenden Gewässerraumausscheidung im Abschnitt 2.2 der Landquart unberücksichtigt. Zur diesbezüglichen Begründung führt die Gemeinde aus, dass es sich im Gebiet Schwellena um einen Fichtenwald und nicht um eine Aue handle (vgl. PMB, Anhang A, Ziffer 26, S. 22). Die Gemeinde erkennt hierbei, dass der Umstand des im betroffenen Gebiet stockenden Fichtenwalds bereits bei der Aktualisierung des Auenperimeters berücksichtigt worden ist.

Im Zuge des Anhörungsverfahrens hat sich die Gemeinde mit einer Anpassung der Gewässerraumzone auf den aktualisierten Perimeter der Aue A-1703 Blättleräuli von regionaler Bedeutung einverstanden erklärt (vgl. Schreiben Gemeinde vom 18. Februar 2021).

Damit die Gemeinde die Möglichkeit hat, die erforderliche Anpassung der Gewässerraumzone vorzunehmen, wird diese für einen im unteren Teil der besagten Aue gelegenen Bereich des betroffenen Flussabschnitts von der Genehmigung ausgenommen und zur Überarbeitung an die Gemeinde zurückgewiesen.

Landquart Abschnitt 5

Die Nachführung der Naturschutzinventare respektive Neukartierung der Auengebiete hat weiter zur Folge, dass für die westlich der Fraktion Vorderlunden gelegene Landquartae A-1704 Fuchsenwinkel von lokaler Bedeutung ein neuer Perimeter vorliegt. Dieser hätte bei der Ausscheidung der Gewässerraumzone im Abschnitt 5 der Landquart berücksichtigt werden müssen, was vorliegend nicht erfolgt ist.

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens hat sich die Gemeinde mit der entsprechenden Anpassung der Gewässerraumzone auf den neuen Auenperimeter einverstanden erklärt (vgl. Schreiben Gemeinde vom 18. Februar 2021). Demzufolge wird die

ausgeschiedene Gewässerraumzone für den Abschnitt 5 der Landquart von der Genehmigung des Zoneplans 1:2500 Schiers, Gewässerraum ausgenommen und zur Überarbeitung an die Gemeinde zurückgewiesen.

4.1.4. Anpassungen aufgrund von Hochwasserschutz

Landquart Abschnitte 1.2 und 1.3 (Parzellen Nr. 746 – 753)

Nach Art. 36a Abs. 1 GSchG muss der Gewässerraum den Raumbedarf beinhalten, der für die natürlichen Funktionen der Gewässer, für den Hochwasserschutz und die Gewässernutzung nötig ist.

Laut dem von der Gemeinde beschlossenen Zonenplan 1:2500 Schiers, Gewässerraum fällt die ausgeschiedene Gewässerraumzone auf der orographisch rechten Seite der Landquart im Bereich der im Gebiet Schwellena gelegenen Parzellen Nrn. 746 bis 753 mit dem nördlichen Rand des dort verlaufenden Güterwegs zusammen. Die vorgenannte Bestimmung zum Hochwasserschutz hat demgegenüber zur Konsequenz, dass die Grenze der Gewässerraumzone durchgehend in einem Abstand von 5 m ab der zur Landquart hin existierenden Böschungskante des Wegs verlaufen muss. Dies ist vorliegend nicht der Fall.

Die Gemeinde macht diesbezüglich geltend, dass die Gewässerraumzone so ausgeschieden worden sei, dass der Wuhrweg innerhalb dieser Zone liege, was aber nicht durchgehend einem Abstand von wenigstens 5 m zur gewässerseitigen Böschungskante des genannten Wegs entspreche. Diese Festlegung werde aber den Anforderungen in Bezug auf die Zugänglichkeit zum Flussbett der Landquart gerecht. Eine über den bestehenden Wuhrweg hinausgehende Festlegung sei daher nicht verhältnismässig. Die Zugänglichkeit zur Landquart im Ereignisfall könnte im Übrigen auch gestützt auf Art. 20 KWBG erreicht werden, eine Gewässerraumzone sei hierfür nicht erforderlich. Demnach beantragt die Gemeinde, die Gewässerraumzone für die im Gebiet Schwellena gelegenen Abschnitte 1.2 und 1.3, im Bereich der Parzellen Nrn. 746 bis 753, in der beschlossenen Form zu genehmigen.

Der Argumentation der Gemeinde ist entgegenzuhalten, dass der heute bestehende Fahrweg entlang der Landquart für grössere Baumaschinen zu schmal ist. Soweit im Ereignisfall im betroffenen Bereich beispielsweise Schwemmholz aus der Landquart

entfernt werden muss, um grössere Ufererosionen und/oder ein Austreten der Landquart zu verhindern, ist voraussichtlich der Einsatz von grösseren Baumaschinen mit einer Breite von mehr als 4 m erforderlich. Unter Berücksichtigung von Art. 36a Abs. 1 GSchG ist daher ein befahrbarer Interventionsstreifen von 5 m Breite entlang der Landquart innerhalb des Gewässerraums notwendig. Die entsprechende Fläche ist somit für die Gewährleistung des Hochwasserschutzes unabdingbar. Demnach ist im betroffenen Gebiet eine Verbreiterung der Gewässerraumzone um rund 2,5 m erforderlich. Die in Art. 20 KWBG stipulierte Möglichkeit zu Sofortmassnahmen entbindet die Gemeinde im Übrigen nicht von der Einhaltung der Vorgaben nach Art 36a Abs. 1 GSchG. Weiter ist festzustellen, dass die Gemeinde im Bereich der angrenzenden Parzellen Nrn. 754 bis 758 bereits im Zonenplan 1:2000 Ausser dem Sagensteg vom 29. November 2013 (von der Regierung genehmigt mit Beschluss vom 22. April 2014; Protokoll Nr. 353/2014) eine Gewässerraumzone mit einem minimalen Abstand von 5 m ab Oberkante Wuhr (gewässerseitiger Wegrand) festgelegt hat.

Im Ergebnis ist die Genehmigung des Zonenplans 1:2500 Schiers, Gewässerraum daher mit der Anweisung zu verbinden, wonach die Gemeinde die ausgeschiedene Gewässerraumzone auf der orographisch rechten Seite der Landquart zwischen den im Gebiet Schwellena gelegenen Parzellen Nrn. 746 bis 753 um rund 2,5 m zu verbreitern hat, sodass sichergestellt werden kann, dass sich ein Interventionsstreifen von 5 m Breite entlang der Landquart innerhalb der Gewässerraumzone befindet.

5. Weitere Gewässer

Wie bereits ausgeführt, sind für kleinere, nicht auf der LK 1:25 000 dargestellten Gewässer dann Gewässerraumzonen auszuscheiden, wenn dies überwiegende Interessen erforderlich machen (vgl. Art. 41a Abs. 5 sowie Art. 41b Abs. 4 GSchV). Vorliegend hat die Gemeinde Schiers bei den folgenden Gewässern respektive Gewässerabschnitten auf die Ausscheidung einer Gewässerraumzone verzichtet, wenngleich hier potenziell öffentliche Interessen tangiert sind:

5.1. Bächlein im Gebiet Äuli in Vorderlunden

Für ein im Gebiet Äuli in Vorderlunden in die Landquart fliessendes Bächlein enthält der Zonenplan Schiers, Gewässerraum 1:2500 im Bereich der entlang einer Strasse

gelegenen Gebäude sowie östlich dieser Gebäudegruppe eine 11 m breite Gewässerraumzone. Im Mündungsbereich des genannten Bächleins in die Landquart wurde demgegenüber keine Gewässerraumzone ausgeschiedene, wenngleich hier ein potentieller Nutzungskonflikt mit der landwirtschaftlichen Nutzung besteht.

Gemäss den Ausführungen im PMB hat die Gemeinde für den besagten Bachabschnitt keine Gewässerraumzone ausgeschieden, weil aus ihrer Sicht kein Konflikt mit der landwirtschaftlichen Nutzung ersichtlich sei und sich die gesamte potentiell im Gewässerraum liegende Fläche innerhalb des Waldareals respektive innerhalb des Gewässerraums der Landquart befinde (vgl. PMB, Anhang A, Ziffer 4, S. 14). Die digitalen Daten sowie Luftbilder zeigen allerdings, dass auf einem rund 10 m langen Abschnitt ein Konflikt mit der Landwirtschaft vorhanden ist. Dieser Abschnitt liegt auch nicht innerhalb der für die Landquart ausgeschiedenen Gewässerraumzone.

Im Anhörungsverfahren äusserte sich die Gemeinde Schiers dahingehend, dass die Gewässerraumausscheidung über das gesamte Territorium praxisgemäss auf der Grundlage der Waldflächenfestlegungen vorgenommen worden sei. Eine Abweichung von diesem Grundsatz sei im vorliegend Fall aus Sicht der Gemeinde möglich und begründet. Somit sei sie mit der Ausscheidung einer zusätzlichen Gewässerraumzone im rund 10 m umfassenden Abschnitt des Wiesenbachs zwischen dem festgelegten Gewässerraum der Landquart und dem Wald gemäss Waldumriss einverstanden. Demzufolge wird die Genehmigung mit einer entsprechenden Auflage verbunden.

5.2. Bächlein Mazärris – Chlee – Curtinätsch (Pusserein)

Für das vom Gebiet Mazärris über das Gebiet Chlee ins Gebiet Curtinätsch führende und in der LK 1:25 000 als Gewässer dargestellte Bächlein existieren insbesondere potentielle Konflikte mit der landwirtschaftlichen Nutzung.

Gemäss den Ausführungen im PMB verzichtet die Gemeinde hier auf eine Gewässerraumausscheidung, weil sie aufgrund von bestehenden Verbauungen von einem künstlichen Gewässer ausgeht (vgl. PMB, Anhang A, Ziffer 5, S. 14). Dieser Auffassung der Gemeinde kann nicht gefolgt werden. Gemäss Art 41a Abs. 5 lit. c GSchV kann zwar bei künstlich angelegten Gewässern auf eine Gewässerraumfestlegung

verzichtet werden. Die Verzichtsmöglichkeit besteht allerdings nur bei vollständig künstlich angelegten Gewässern und nicht bei korrigierten Uferabschnitten eines ansonsten natürlich fließenden Gewässers (vgl. FRITZSCHE CHRISTOPH, in: Kommentar zum Gewässerschutzgesetz und zum Wasserbaugesetz, Hettich/Jansen/Norner [Hrsg.], 2016, Art. 36 Rz. 65 mit Verweis auf Urteil des BGer. 1C_821/2013 und 1C_825/2013 vom 30. März 2015, E. 6.4.4). Vorhandene Verbauungen des Gewässers respektive deren Verbauungsgrad spielen daher hinsichtlich der Notwendigkeit der Ausscheidung einer Gewässerraumzone keine Rolle.

Die Gemeinde erklärte sich mit Schreiben vom 18. Februar 2021 mit der Ausscheidung einer zusätzlichen Gewässerraumzone für den aus dem Gebiet Mazärris über das Gebiet Chlee ins Gebiet Curtinätsch führenden Abschnitt des existierenden Bächleins einverstanden. Demzufolge wird die Genehmigung mit einer entsprechenden Auflage verbunden.

5.3. Bächlein Middlesten – Canälla – Heimet (Under Pusserein)

Betreffend das Bächlein Middlesten – Canälla – Heimet (Under Pusserein) ergeben sich die analogen Ausführungen wie zum Bächlein Mazärris – Chlee – Curtinätsch (vgl. vorangehend Ziffer 5.2).

Im Schreiben vom 18. Februar 2021 weist die Gemeinde darauf hin, dass sich das entsprechende Gerinne stellenweise eingedolt sei und eine Gewässerraumausscheidung lediglich für den Bereich oberhalb der Strasse bis ins Gebiet Canälla erforderlich sei. Die Gemeinde werde die Festlegung des Gewässerraums entsprechend basierend auf die aktuellsten Daten, im effektiv vorhandenen Bereich des betroffenen Bächleins vornehmen. Die Genehmigung des Zonenplans 1:10 000 Übriges Gemeindegebiet, Gewässerraum wird daher mit einer entsprechenden Anweisung verbunden.

6. Fazit

Die vorstehend als erforderlich erkannten Ergänzungen beziehungsweise Anpassungen der Gewässerraumzonen an den betreffenden Gewässer- respektive Gewässerabschnitten sind von der Gemeinde nachzuholen. Die Genehmigung der vorliegenden Ortsplanungsrevision wird mit entsprechenden Vorbehalten beziehungsweise

Anweisungen verbunden. Bis zur rechtskräftigen Festlegung der Gewässerraumzonen in den bezeichneten Gebieten, gelangen diesbezüglich – mit Ausnahme des Gewässerabschnitts 2.1 der Landquart im Bereich östlich des Sagenstegs (vgl. Ziffer 4.1.2) – die Übergangsbestimmungen zur Änderung der GSchV vom 4. Mai 2011 zur Anwendung.

Im Übrigen geben der Zonenplan 1:2500 Schiers, Gewässerraum und der Zonenplan 1:5000 Übriges Gemeindegebiet, Gewässerraum, beide vom 7. Juni 2019, zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass und können genehmigt werden.

Gestützt auf Art. 49 KRG

beschliesst die Regierung:

1. Der **Zonenplan 1:2500 Schiers, Gewässerraum** sowie der **Zonenplan 1:5000 Übriges Gemeindegebiet, Gewässerraum**, beide vom 7. Juni 2019, werden im Sinne der Erwägungen und mit folgenden Vorbehalten und Anweisungen genehmigt:
 - a) Die im Zonenplan 1:2500 Schiers, Gewässerraum für den Abschnitt 1.4 des Schraubachs ausgeschiedene Gewässerraumzone wird von der Genehmigung ausgenommen und zur Überarbeitung an die Gemeinde zurückgewiesen.
 - b) Die im Zonenplan 1:2500 Schiers, Gewässerraum für den Abschnitt 1.3 des Schraubachs ausgeschiedene Gewässerraumzone wird von der Genehmigung ausgenommen und zur Überarbeitung an die Gemeinde zurückgewiesen.
 - c) Die im Zonenplan 1:2500 Schiers, Gewässerraum sowie im Zonenplan 1:5000 Übriges Gemeindegebiet, Gewässerraum für den Abschnitt 1.1 der Landquart ausgeschiedene Gewässerraumzone wird von der Genehmigung ausgenommen und zur Überarbeitung an die Gemeinde zurückgewiesen.

- d) Die im Zonenplan 1:2500 Schiers, Gewässerraum für den Abschnitt 4 der Landquart ausgeschiedene Gewässerraumzone im Bereich der Parzellen Nrn. 872, 876, 877 und 881 wird von der Genehmigung ausgenommen und zur Überarbeitung an die Gemeinde zurückgewiesen.
- e) Die im Zonenplan 1:2500 Schiers, Gewässerraum für den Abschnitt 2.2 der Landquart ausgeschiedene Gewässerraumzone, welche die Landquartae A-1703 Blättleräuli von regionaler Bedeutung tangiert, wird von der Genehmigung ausgenommen und zur Überarbeitung respektive zur Anpassung an den aktualisierten Auenperimeter an die Gemeinde zurückgewiesen.
- f) Die im Zonenplan 1:2500 Schiers, Gewässerraum für den Abschnitt 5 der Landquart ausgeschiedene Gewässerraumzone, welche die Landquartae A-1704 Fuchsenwinkel von lokaler Bedeutung tangiert, wird von der Genehmigung ausgenommen und zur Überarbeitung respektive zur Anpassung an den aktualisierten Auenperimeter an die Gemeinde zurückgewiesen.
- g) Die im Zonenplan Schiers, Gewässerraum 1:2500 vom 7. Juni 2019 ausgeschiedene Gewässerraumzone betreffend den Abschnitt 2.1 der Landquart nordöstlich des Sagenstegs wird von der Genehmigung ausgenommen und zur Überarbeitung an die Gemeinde zurückgewiesen.

Für den von der Rückweisung betroffenen Abschnitt der Landquart gilt bis auf Weiteres die Gewässerraumzone gemäss Zonenplan Ausser dem Sagensteg 1:2000 vom 29. November 2013.

- h) Die Gemeinde wird angewiesen, für den Abschnitt des Schraubachs ab Einmündung des Salginatobels bis zum Kieswerkareal eine Gewässerraumzone auszuscheiden.
- i) Die Gemeinde wird angewiesen, die ausgeschiedene Gewässerraumzone im Bereich der am Schraubach gelegenen Parzelle Nrn. 2324 und 152 entsprechend dem aktuellen Plan der Gefahrenkommission anzupassen.

- j) Die Gemeinde wird angewiesen, die im Zonenplan 1:2500 Schiers, Gewässerraum ausgeschiedene Gewässerraumzone auf der orographisch rechten Seite der Landquart zwischen den im Gebiet Schwellena gelegenen Parzellen Nrn. 746 bis 753 um rund 2,5 m zu verbreitern, sodass sichergestellt werden kann, dass sich ein Interventionsstreifen von 5 m Breite entlang der Landquart innerhalb der Gewässerraumzone befindet.
 - k) Die Gemeinde wird angewiesen, für das in Vorderlunden im Gebiet Äuli gelegene Bächlein, soweit der rund 10 m umfassende Abschnitt zwischen dem festgelegten Gewässerraum der Landquart und dem Wald betroffen ist, eine zusätzliche Gewässerraumzone auszuscheiden.
 - l) Die Gemeinde wird angewiesen, für das aus dem Gebiet Mazärris über das Gebiet Chlee ins Gebiet Curtinätsch in Pusserein führende Bächlein eine Gewässerraumzone auszuscheiden.
 - m) Die Gemeinde wird angewiesen, für das in Under Pusserein im Gebiet Canälla gelegene Bächlein eine Gewässerraumzone auszuscheiden.
2. Der Gemeindevorstand Schiers wird angewiesen, den wesentlichen Inhalt des Dispositivs des vorliegenden Genehmigungsbeschlusses öffentlich bekannt zu geben. Diese Bekanntgabe hat in den gleichen Publikationsorganen wie die Bekanntgabe der Gemeindeversammlung vom 7. Juni 2019 zu erfolgen. Im Publikationstext ist darauf hinzuweisen, dass der Genehmigungsbeschluss bei der Gemeinde eingesehen werden kann und dass gegen darin enthaltene Vorbehalte, Anweisungen und Auflagen innert 30 Tagen ab dem Publikationsdatum nach Massgabe des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRG; BR 370.100) beim Verwaltungsgericht Graubünden Beschwerde erhoben werden kann.

3. Für direkte Adressaten des vorliegenden Beschlusses beginnt die 30-tägige Beschwerdefrist an das Verwaltungsgericht bereits ab dem Zeitpunkt der Eröffnung des vorliegenden Beschlusses.
4. Soweit für die Verwirklichung der Planung Bewilligungen irgendwelcher Art notwendig sind, bleibt der Bewilligungsentscheid der zuständigen Behörde oder Amtsstelle vorbehalten.
5. Das Amt für Raumentwicklung wird beauftragt, die aufgrund dieses Beschlusses nötigen Kennzeichnungen in den eingereichten graphischen Auszügen der Zonenpläne vorzunehmen.
6. Die von der Gemeinde bestimmte Datenverwaltungsstelle führt die Nutzungsplandaten nach den Weisungen des Amts für Raumentwicklung nach. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Nutzungsplanfestlegungen erst dann als definitiv rechtskräftig betrachtet werden können, wenn gegen den entsprechenden Genehmigungsbeschluss innert 30 Tagen ab dem Publikationsdatum keine Verwaltungsgerichtsbeschwerden eingereicht werden beziehungsweise wenn allfällige Verwaltungsgerichtsbeschwerden abgewiesen worden sind.
7. Mitteilung an:
 - Gemeindevorstand Schiers, Bahnhofstrasse 3, Postfach 68, 7220 Schiers
 - Stauffer & Studach Raumentwicklung AG, Alexanderstrasse 38, 7000 Chur
 - Bundesamt für Strassen (ASTRA), Via C. Pellandini 2, 6500 Bellinzona
 - Amt für Landwirtschaft und Geoinformation
 - Amt für Natur und Umwelt
 - Amt für Wald und Naturgefahren
 - Tiefbauamt

- Amt für Immobilienbewertung
- Amt für Raumentwicklung
- Standeskanzlei
- Departement für Volkswirtschaft und Soziales (samt Unterlagen)



Namens der Regierung

Der Präsident:

A stylized, handwritten signature in black ink, consisting of a large, flowing 'P' followed by 'D' and 'P'.

Dr. Jon Domenic Parolini

Der Kanzleidirektor:

A stylized, handwritten signature in black ink, consisting of a large, flowing 'S' followed by 'M'.

Daniel Spadin

